

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Barum (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, der §§ 1 und 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes, der §§ 1, 2 und 7 des Nds. Grundsteuergesetzes, der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 14. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 425 v.H.,
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v.H.,

2. Gewerbesteuer 340 v.H. (unverändert)

§ 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 368 v.H. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 22 Punkte.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Barum, 14. November 2024

Isenberg
Bürgermeister